

1. Allgemeines

Die brasilianischen Staatsangehörigen tragen einen oder mehrere Vor- und Familiennamen. Die einzelnen Bestandteile des Familiennamens werden oft mit Zusätzen wie „de, do, da, dos, das“ verbunden. Diese Partikel können bei den Namen der Kinder und der Ehegatten weggelassen werden. Beispiel: der zukünftige Ehegatte heisst José dos Santos, die zukünftige Ehegattin Maria Soares Silva; nach der Heirat kann die Frau wählen zwischen Maria Soares Santos, Maria Santos Soares, Maria Soares dos Santos oder Maria dos Santos Soares (sie kann aber auch ihren Ledigennamen behalten: Soares Silva).

2. Namensführung der Ehegatten

Nach der Heirat sind viele verschiedene Arten der Namensverwendung erlaubt, die angehenden Eheleute können wählen.

Gemäss dem brasilianischen ZGB (§ 1.565 Abs. 1) können die Verlobten ihren Namen zum Namen des anderen hinzufügen. Sie können auch einen oder mehrere ihrer Namen weglassen.

Das brasilianische Gesetz verwendet das Verb hinzufügen, legt dabei aber keine Reihenfolge fest. In Übereinstimmung mit der aktuellen brasilianischen Rechtsprechung kann eine ledige Frau nach der Heirat ihren Ledigennamen behalten oder einen bis alle Namen des Ehemannes zum eigenen Namen hinzufügen und einen oder alle Ledigennamen weglassen. In allen Fällen muss sie jedoch ihren Vornamen behalten.

3. Namensführung der Kinder

Nach der brasilianischen Gesetzgebung kann der Familienname gemäss den folgenden Beispielen frei gewählt werden:

Das Kind kann die Familiennamen der Mutter und dann die Familiennamen des Vaters oder umgekehrt erhalten;

Das Kind kann den Familiennamen des Vaters erhalten;

Das Kind kann zu den Familiennamen des Vaters und der Mutter die Familiennamen ihrer Ahnen erhalten, auch wenn diese nicht Bestandteil der Namen der Eltern sind; (siehe unter Anhang B das Muster einer neueren Geburtsurkunde)

Das Kind einer ledigen Mutter kann den Familiennamen der Mutter und/oder des Vaters tragen, wenn der Vater das Kind anerkennt.

(siehe unter Anhang A das Schreiben des Brasilianischen Generalkonsulats in Genf an das Zivilstandsamt von Genf vom 12. Februar 2007)

4. Besonderheiten

a) Gemäss der brasilianischen Gesetzgebung sind die Übernamen (in Brasilien „Beinamen“) Júnior, Junior, Filho, Neto, Sobrinho, fester Bestandteil des Namens und müssen im Zivilstandsregister und in allen amtlichen Dokumenten (Pass usw.) aufgeführt werden;

b) Die Vornamen können keinesfalls verändert werden;

c) Die bei der Geburt ins Zivilstandsregister aufgenommenen Namen sind definitiv, sie können nur auf gerichtliche Anordnung hin geändert werden.

5. Beispiele

Mann Pass:

Registrierung in der Schweiz:

Emilio Brandão

Emilio Brandao

Frau Pass:

Registrierung in der Schweiz:

Santina Graça da Moura de Brandão

Santina Graça da Moura de Brandão

Kind Pass:

Registrierung in der Schweiz:

Edson Narrantes Graça da Moura Brandão

Edson Narrantes Graça da Moura Brandão